

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Christoph Fischer Tel.: +43 (3462) 2606-210 Fax: +43 (3462) 2606-550 E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-668033/2022-44

Deutschlandsberg, am 15.01.2025

Ggst.: Michaela Oswald und Stephan Oswald,
Teichanlage in der KG 61237 St. Stefan;
Änderung des Wasserbenutzungsrechtes und
Wiederverleihung des geänderten Wasserbenutzungsrechtes;

Wasserrechtsverhandlung;

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 18.12.2023, BHDL-668033/2022-30, wurde Stephan und Michaela Oswald die zur **PZ** 3/2148 im Wasserbuch Deutschlandsberg eingetragene und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.11.1992, GZ: 3.0 Oa 33/1992, erteilte wasserrechtliche Bewilligung für den **Betrieb einer Teichanlage** auf den Grundstücken Nr. 111/6 und 115/2, KG 61237 St. Stefan – Nutzung der Wasserwelle des Lemsitzbaches, Grundstück Nr. 531, KG 61237 St. Stefan, öffentliches Wassergut und öffentliches Gewässer, Maß der Wasserbenutzung 1 l/s – 500 m bachabwärts der Gemeindestraßenbrücke über die Lemsitz – mit Hinzunahme eines weiteren Teiches, Abänderung der Wasserentnahme beim Lemsitzbach zur Herstellung der Durchgängigkeit mittels Fischaufstiegshilfe sowie Abänderung der Rückleitung in den Lemsitzbach – wiederverliehen.

Mit Schreiben vom 02.12.2024 wurde eine Fertigstellungsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg übermittelt und implizit die Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung und nachträglichen Genehmigung geringfügiger Änderungen der gegenständlichen Teichanlage wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl I Nr. 157/2024, und der §§ 9, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die für den 30.01.2024 anberaumte örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 30.01.2025, 10:30 Uhr

mit dem Zusammentritt in 8511 St. Stefan ob Stainz, St. Stefan ob Stainz 28, umberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer (elektronisch gefertigt)